

Vorlage für die 32. Sitzung des
Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale
Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft
am 8. Juli 2014

TOP 7 Einigung einer Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung

Die Kommission hatte am 12. März 2013 einen Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) vorgelegt. Hauptzweck der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das IKZM, um ein nachhaltiges Wachstum der Meeres- und Küstenwirtschaft sowie die nachhaltige Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen zu fördern¹.

Seitens der Bundesländer wurde der Kommissionsvorschlag deutlich kritisiert. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2013 beschlossen, dass der Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Das erforderliche Quorum auf europäischer Ebene wurde jedoch nicht erreicht. Mit seinem Beschluss vom 7. Juni hat der Bundesrat den Richtlinienvorschlag noch einmal inhaltlich deutlich kritisiert.

Nach intensiven Triolog-Verhandlungen haben Kommission, Europäisches Parlament (EP) und Rat nunmehr eine Einigung über die Ausgestaltung der Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung erzielt, Regelungen zum IKZM sind in der Richtlinie nicht mehr enthalten. Das EP hat am 17. April in erster Lesung die abgestimmte Fassung des Richtlinienentwurfs verabschiedet. Eine formelle Verabschiedung im Rat steht noch aus.

Durch die erzielte Einigung ist erstmals ein Instrument geschaffen worden, das ein koordiniertes, integriertes und grenzüberschreitendes Vorgehen in meerespolitischen Fragestellungen möglich macht. Die vom EP beschlossene Fassung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis spätestens April 2021 maritime Raumordnungspläne erarbeiten soll. In diesen Plänen soll die Verteilung der bestehenden und zukünftigen Tätigkeiten und Nutzungszwecke in Meeresgewässern dargelegt werden. Die Richtlinie

¹ Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit ist in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 schriftlich über den Kommissionsvorschlag informiert worden.

sieht Mindestanforderungen für die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Raumordnungspläne vor:

- Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten.
- Ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte sowie Sicherheitsaspekte sollen berücksichtigt werden.
- Eine grenzübergreifende Zusammenarbeit muss sichergestellt werden, so dass gewährleistet ist, dass maritime Raumordnungspläne in der gesamten Meeresregion kohärent und aufeinander abgestimmt sind. Zudem soll die Zusammenarbeit mit Drittländern gefördert werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass alle relevanten Interessenträger eingebunden sind.

Allerdings entscheiden die Mitgliedstaaten eigenständig über die Verfahrensschritte zur Erstellung der Raumordnungspläne. Die Richtlinie berührt zudem auch nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Form und Inhalte der Raumordnungspläne zu gestalten und festzulegen.

Der Kommissionsvorschlag ist während der Verhandlungen deutlich verändert worden. Zahlreiche Vorschläge der Kommission sind in der jetzt geeinten Fassung der Richtlinie abgeschwächt worden bzw. nicht mehr vorhanden. Nachfolgend werden einige Veränderungen dargestellt:

Anwendungsbereich: Der Kommissionsvorschlag sah vor, einen Rahmen für die maritime Raumordnung und das IKZM zu schaffen, der für die europäischen Meeresgewässer und die Küstengebiete gelten soll. Die konsolidierte Fassung der Richtlinie beschränkt ihren Geltungsbereich nur noch auf Meeresgewässer. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten nicht mehr für Küstengewässer oder Abschnitte von Küstengewässern. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten keine Strategien zum IKZM mehr erarbeiten.

Ziele der maritimen Raumordnungspläne: Auch die in Artikel 5 der Richtlinie aufgelisteten Ziele, zu denen maritimen Raumordnungspläne beitragen sollen, wurde modifiziert. Das Ziel der „Einrichtung effizienter und kostensparender Schifffahrtsrouten in ganz Europa“ wurde komplett aus der Richtlinie gestrichen. Damit wurde eine Forderung des Bundesrates erfüllt (Ziffer 3 im Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 2013).

Anforderungen an maritime Raumordnungspläne:

Der Kommissionsvorschlag nannte in Artikel 7 sehr konkrete Elemente, die Bestandteil maritimer Raumordnungspläne sein müssen (Anlagen zur Energiegewinnung und zur Erzeugung erneuerbarer Energie, Seeschifffahrtsrouten, Fischfanggebiete, Anlagen und Infrastruktur zur Erdöl- und Erdgasgewinnung etc.). Auch in diesem Punkt ist der Kompromisstext deutlich abgeschwächt worden. Die genannten Elemente müssen nun nicht mehr verpflichtend in die Pläne aufgenommen werden, es liegt nun im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob und welche der möglichen Tätigkeiten und Nutzungszwecke sie in ihren Plänen abbilden möchten.

Umsetzung und Berichterstattung: Die jetzt beschlossene Fassung gibt den Mitgliedstaaten auch mehr Zeit, die Richtlinie als auch die aus ihr resultierenden Berichtspflichten umzusetzen. Der Kommissionsvorschlag sah vor, dass die Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie in nationales Recht umsetzen müssen. Der beschlossene Kompromissvorschlag gibt ihnen nun 6 Monate mehr Zeit (insgesamt 2 Jahre).

Während ursprünglich vorgesehen war, dass die maritimen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu erarbeiten sind (bis zum Jahr 2017), müssen die Mitgliedstaaten diese nun bis spätestens April 2021 erarbeitet haben.

Auch die Frist für die Überprüfung der maritimen Raumordnungspläne durch die Mitgliedstaaten wurde verlängert, die Mitgliedstaaten müssen ihre maritimen Raumordnungspläne anstatt alle 6 nun lediglich alle 10 Jahre überprüfen. Auf der Grundlage von Berichten der Mitgliedstaaten legt die Kommission dem EP und dem Rat spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Ausarbeitung der maritimen Raumordnungspläne (spätestens bis zum April 2022) und anschließend alle 4 Jahre einen Bericht über die bei der Umsetzung dieser Richtlinien erzielten Fortschritte vor.

Bewertung: Zahlreiche Mitgliedstaaten und Abgeordnete des EP haben den Kommissionsvorschlag als zu detailliert und zu verbindlich kritisiert. Auch der Bundesrat hat seine Kritik in zwei Beschlüssen sehr deutlich formuliert. Der Einfluss der Kritiker lässt sich auch in der jetzt beschlossenen Fassung der Richtlinie ablesen. Der gesamte Regelungsrahmen zur IKZM ist wegfallen, an vielen Stellen ist der Kompromisstext unverbindlicher als der Kommissionsvorschlag. Es gibt weniger und vage Vorgaben, in vielen Bereichen entscheiden die Mitgliedstaaten eigenständig, ob und wie sie bestimmte Aspekte in die maritimen Raumordnungspläne integrieren. Positiv zu bewerten ist, dass die Verpflichtung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Richtlinien text enthalten geblieben ist.